



Münster, 04. Dezember 2012

GLIEDERUNG

1.0	VORBEMERKUNGEN	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes	3
2.0	STUFE IA: VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS	4
2.1	Datengewinnung	4
2.1.1	Durchführung einer Abfrage	4
2.1.2	Auswertung des Fundortkatasters	4
2.1.3	Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen	4
2.1.4	Ermittlung und Zusammenstellung planungsrelevanter Arten im Rahmen der Artenschutzvorprüfung	5
2.1.5	Ausschluss nicht zu betrachtender Arten	7
2.1.5.1	Fledermäuse	8
2.1.5.2	Vögel	8
2.1.5.3	Sonstige Arten	9
2.1.6	Ergebnis der Artenschutzvorprüfung	10
2.2	Im Zuge der faunistischen Kartierung ermittelte planungsrelevante Arten	11
2.3	Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet	11
3.0	STUFE IB: VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN	12
3.1	Beschreibung des Vorhabens	12
3.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	12
3.3	Darlegung möglicher Auswirkungen	13
4.0	STUFE II: PRÜFUNG VORHABENBEDINGTER ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE FÜR DIE PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	14
5.0	ZUSAMMENFASSUNG	15
6.0	LITERATUR	16

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	1
Tab. 1:	Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten im Blatt 4412 (Unna)	5
Abb. 2:	Vorhabenplanung	12

ANLAGEN

Anlage 1: Ergebnis der faunistischen Geländeuntersuchung

Proj.-Nr. 1102 • D:\buero\projekte\1102\asp_bplan61_ka.wpd - Dezember 5, 2012

Aufgestellt: Münster-Wolbeck, 04. Dezember 2012



Dipl.-Geograph & Landschaftsökologe
Peter Schäfer
Stettiner Weg 13
48291 Telgte

Büro für Biologische Umwelt-Gutachten Schäfer

Projektleitung:

E. F. Schröder

Ernst-Friedrich Schröder

Projektbearbeitung:

Peter Schäfer

Peter Schäfer

1.0 VORBEMERKUNGEN

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kamen, vertreten durch das Planungsamt, beabsichtigt die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 61 Ka 'Unnaer Straße' am südlichen Ortsrand des Stadtgebietes von Kamen an der Grenze zur Stadt Unna. Im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen und eine Artenschutzprüfung unter Berücksichtigung der sog. 'Gemeinsamen Rundverfügung' (MWEBWV / MKULNV 2010) von 2010 durchzuführen.

Grundlage dieser Artenschutzprüfung bilden eine Potenzialanalyse zu allen relevanten Tiergruppen, insbesondere der Fledermäuse, Vögel und Amphibien sowie eine örtliche Bestandsaufnahme zu den Amphibien.

Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, das dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht, ist der nachfolgenden Abbildung 1 zu entnehmen.

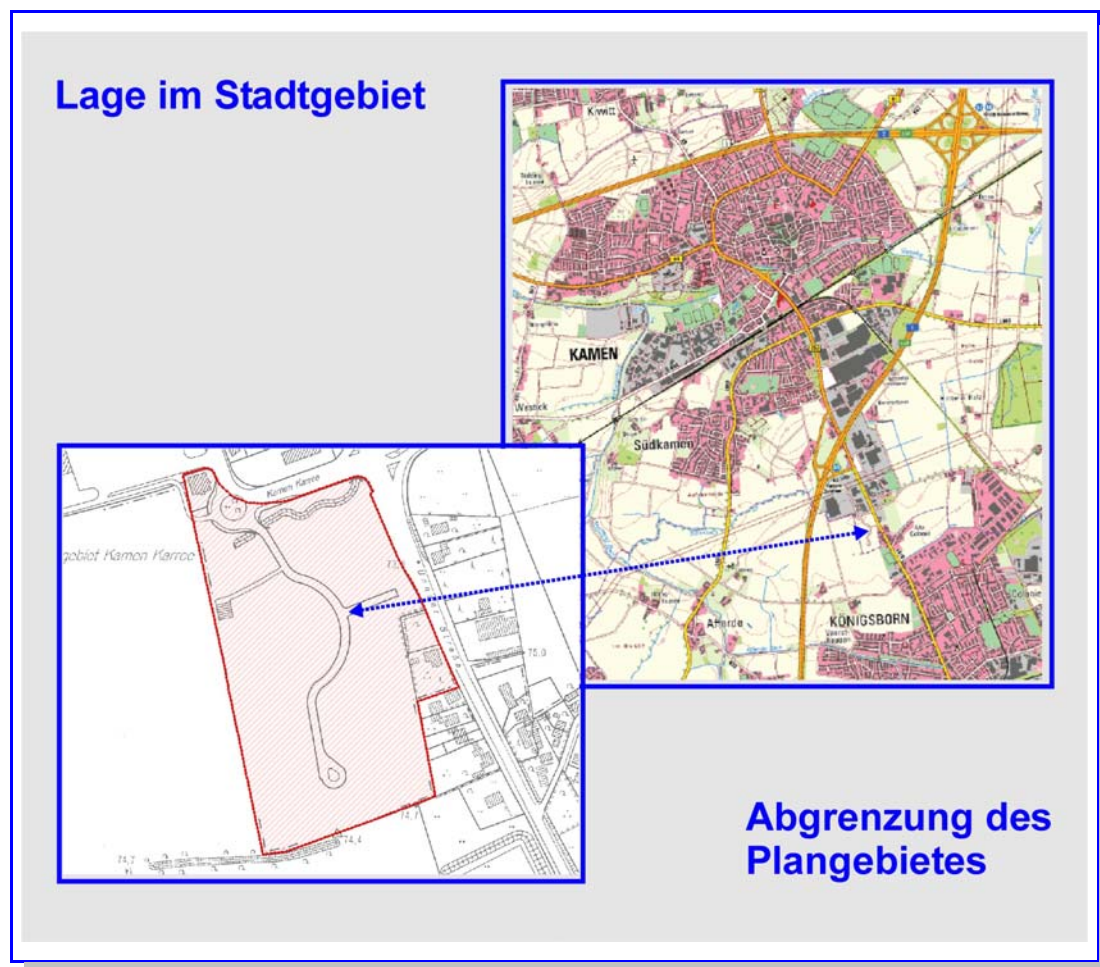


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Im April 2011 wurde die *arbeitsgruppe raum & umwelt* aus Münster vom ehemaligen Investor, der Hülpert GmbH aus Dortmund, mit der Erstellung dieser Artenschutzprüfung zu dem o.g. Bebauungsplan beauftragt. Diese Arbeiten werden in Zusammenarbeit mit dem Büro für Biologische Umweltgutachten Schäfer (*B.U.G.S.*) aus Telgte durchgeführt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein zunächst zweistufiges Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum auf Basis der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (*MWEBWV / MKULNV 2010*) durchgeführt wird. Bei diesem Artenspektrum handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die sog. planungsrelevanten Arten. Diese setzen sich aus den europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und den europäischen Vogelarten (der VSchRL und der EG-Artenschutzverordnung) sowie den landesweit als gefährdet eingestuften Vogelarten zusammen (*KIEL 2007*). Vor diesem Hintergrund ist eine vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW vom 13.01.2012 (*KAISER 2010*) für eine Artenschutzprüfung maßgeblich.

Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote bei Eingriffen bzw. Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind. Dies sind:

- ▶ Tötung oder Beschädigung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen,
- ▶ Erhebliche Störung der lokalen Population,
- ▶ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie
- ▶ Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten.

Weitere in NRW vorkommende, nicht als planungsrelevant eingestufte Vogelarten unterliegen zwar ebenfalls dem Schutzregime des § 44 BNatSchG, werden aber artenschutzrechtlich nicht einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (s. *KIEL 2007*).

Die vorliegende Prüfung basiert - wie oben schon ausgeführt - auf der gemeinsamen Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben', die von den beiden Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz erarbeitet und am 22.12.2010 veröffentlicht worden ist (*MWEBWV / MKULNV 2010*).

1.3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich in der südlichen Randlage des Stadtgebietes von Kamen, dass hier großflächig durch brachliegende Flächen des ausgewiesenen Gewerbegebietes 'Unnaer Straße' bestimmt wird. Darin eingebettet verläuft eine nicht vollständig fertiggestellte Erschließungsstraße in einem bogenförmigen Verlauf von Nord nach Süd und endet mit einem Wendehammer. Im nördlichen Teil ist sie an den Kreisverkehr des Gewerbegebietes Kamen Karree angebunden. Dort angrenzend befindet sich die erste inzwischen gewerblich genutzte Parzelle in der nordwestlichen Ecke des Plangebietes.

Südlich des Zubringers von der Unnaer Straße befindet sich ein wasserwirtschaftlich genutzter Bereich mit einem naturnah gestalteten Entwässerungsgraben. Darüber hinaus bestehen Blänken und Erdmieten, ein Heizkraftwerk, ein Richtfunktendmast sowie ein im Südosten des Gebietes gelegenes Fundament eines geplanten Gewerbebaus. Dort grenzt auch ein an der Unnaer Straße gelegenes Wohngebäude mit Garten an.

Ansonsten ist das Plangebiet durch Brachflächen mit Hochstauden, Gräsern und inzwischen einer Reihe junger Gehölze und Gehölzgruppen bewachsen.

Der noch vor einiger Zeit als Ackerfläche genutzte südliche Teil des Plangebietes, die Erweiterungsfäche, ist ebenfalls brachgefallen, weist allerdings im Vergleich zum Nordteil ein noch jüngeres Sukzessionsstadium auf.

2.0 STUFE IA: VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

2.1 Datengewinnung

Zur Aufbereitung des vorhandenen und zu berücksichtigenden Artenspektrums werden im Rahmen des vorliegenden Kapitels alle vorhandenen Informationen zu den näher zu betrachtenden Arten, auch im Hinblick auf die Art und den Zeitpunkt der Datengewinnung, zusammengestellt. Die Datengewinnung berücksichtigt in diesem Zusammenhang folgende Quellen:

- ▶ Durchführung einer Abfrage bei Fachbehörden,
- ▶ Auswertung des Fundortkatasters,
- ▶ Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen,
- ▶ Ermittlung und Zusammenstellung planungsrelevanter Arten im Rahmen der Artenschutzvorprüfung (ASVP),
- ▶ Durchführung faunistischer Untersuchungen im Frühjahr 2011 (s. Anlage).

2.1.1 Durchführung einer Abfrage

Als Ergebnis der Behördenabfrage bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna bleibt festzuhalten, dass der ULB weder entsprechende avifaunistische Daten vorliegen noch ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten, für die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten, für möglich hält.

Allerdings wird von Seiten der ULB eine Untersuchung des theoretisch möglichen Vorkommens der Kreuzkröte gesehen (*KREIS UNNA 2011*).

2.1.2 Auswertung des Fundortkatasters

Ein zweite Datenquelle besteht durch das bei der LANUV geführte und ständig aktualisierte Fundortkataster (FOK), dass über das Internet abgefragt werden kann. Eine entsprechende Datenrecherche erbrachte allerdings keine weiteren Informationen zum Plangebiet.

2.1.3 Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen

Aktuelle Untersuchungen mit entsprechendem Ortsbezug zum Planungsgebiet existieren nicht und damit auch keine Daten zu möglichen planungsrelevanten Arten. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auf den Brutvogelatlas des Kreises Unna (*OAG KREIS UNNA 2000*) zu verweisen, dessen zugrundeliegenden Erfassungen jedoch schon älter als 10 Jahre sind.

2.1.4 Ermittlung und Zusammenstellung planungsrelevanter Arten im Rahmen der Artenschutzvorprüfung

Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung, deren Inhalt nachfolgend hier aufgezeigt wird, ist die vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW (KAISER 2012) maßgeblich und anzuwenden. Darin werden u.a. auch Arten der aktuellen 'Roten Liste der Vögel NRW' (SUDMANN ET AL. 2008) berücksichtigt, da im Gegensatz zu allen anderen Tiergruppen bei den Vögeln auch solche als planungsrelevant betrachtet werden, die in Nordrhein-Westfalen "nur" als gefährdet eingestuft werden, aber nicht unter Anhang I oder Artikel 4 (2) der VSchRL fallen und nicht in der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind.

Zunächst wurde eine Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) der LANUV mit Stand vom 1.3.2011 und nachfolgend vom 04.12.2012 für das Messtischblatt Unna (MTB 4412) durchgeführt. Ergänzt wurde diese Liste aufgrund der neuerdings bestehenden Gefährdung von Baumpieper, Feldsperling, Kuckuck, Waldlaubsänger, Waldschnepfe und Zwergdommel, die als weitere Arten hinzuziehen sind, da sie nach dem Brutvogelatlas des Kreises Unna (OAG KREIS UNNA 2000) im Messtischblatt (MTB) 4412 nachgewiesen wurden. Sie werden als prüfrelevante Arten in die Tabelle 1 aufgenommen. Die extrem seltene Zwergdommel kommt dagegen nur in der Niederrheinischen Bucht vor und ist für das Plangebiet nicht zu erwarten (vgl. SUDMANN ET AL. 2008).

Tab. 1: Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten im Blatt 4412 (Unna)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Säugetiere			
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Art vorhanden	G
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Art vorhanden	G
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Art vorhanden	G
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Art vorhanden	G
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	Art vorhanden	G
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	Art vorhanden	U
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	Art vorhanden	G
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	Art vorhanden	G
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G

im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans 61 Ka 'Unnaer Straße' in Kamen

- Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums •

Vögel			
Baumpieper	Anthus trivialis	sicher brütend	G
Baumfalke	Falco subbuteo	sicher brütend	U
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G
Feldlerche	Alauda arvensis	sicher brütend	G!
Feldsperling	Passer montanus	sicher brütend	G
Feldschwirl	Locustella naevia	sicher brütend	G
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	sicher brütend	U
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	sicher brütend	U!
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G
Kiebitz	Vanellus vanellus	sicher brütend	G
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	G
Kuckuck	Cuculus canorus	sicher brütend	G!
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	G!
Mittelspecht	Dendrocopos medius	sicher brütend	G
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	sicher brütend	G
Neuntöter	Lanius collurio	sicher brütend	U
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	G!
Rebhuhn	Perdix perdix	sicher brütend	U
Rohrweihe	Circus aeruginosus	beobachtet zur Brutzeit	U
Rotmilan	Milvus milvus	sicher brütend	S
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G
Steinkauz	Athene noctua	sicher brütend	G
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	sicher brütend	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G
Turteltaube	Streptopelia turtur	sicher brütend	U!
Wachtel	Coturnix coturnix	sicher brütend	U
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	sicher brütend	G!
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	G
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	sicher brütend	G!
Wasserralle	Rallus aquaticus	beobachtet zur Brutzeit	U
Wespenbussard	Pernis apivorus	sicher brütend	U
Wiesenpieper	Anthus pratensis	sicher brütend	G!
Wiesenweihe	Circus pygargus	beobachtet zur Brutzeit	S!

Amphibien			
Kammolch	Triturus cristatus	Art vorhanden	G
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	Art vorhanden	G
Kreuzkröte	Bufo calamita	Art vorhanden	U
Laubfrosch	Hyla arborea	Art vorhanden	U↑
Es bedeuten:			
Erhaltungszustand in NRW : G = günstig; U = unzureichend; S = schlecht; unbek.= unbekannt			
↑ = sich verbessernd ↓ = sich verschlechternd ATL = Atlantische Region			

Insgesamt handelt es sich demnach um 10 Säugetierarten (ausschließlich Fledermäuse), 36 Vogelarten und vier Amphibienarten, die formal aufgrund vorhandener Daten im MTB 4412 nachgewiesen wurden bzw. im Untersuchungsgebiet vorkommen könnten.

2.1.5 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten

Die im MTB 4412 insgesamt 50 potenziell vorhandenen planungsrelevanten Tierarten (s. dazu Tab. 1) müssen nicht zwangsläufig auch im Plangebiet vorkommen, da in diesem sehr kleinen Landschaftsausschnitt nur ein kleiner Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume vorhanden ist. Nachfolgend wurden daher im Rahmen der Artenschutzvorprüfung solche Arten ausgesondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Damit ist gemeint, dass dieses für diese Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion hat und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchflogen bzw. durchwandert werden muss (z.B. bei Teilsiedlern oder während der Zugzeit). Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten in Frage kommenden Arten erwähnt wird.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wird anhand der Lebensraumsprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Gebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, optische Störungen v.a. durch Menschen, Prädation und Störung v.a. durch Hunde und Katzen, Entsorgung von Gartenabfällen, Mahd) abgeschätzt.

Im Sinne einer „worst-case“ Betrachtung werden Arten im Zweifel aber als vorkommend betrachtet. Dies ist auch dann der Fall, wenn die regelmäßige Anwesenheit von Arten zwar nur außerhalb des Plangebietes erwartet wird, diese aber empfindlich auf optische oder akustische Störungen reagieren.

2.1.5.1 Fledermäuse

Im Plangebiet selbst und in den unmittelbar angrenzenden Flächen fehlen Wälder oder strukturreiche Gehölze; daher kann das Vorkommen der waldgebundenen Fransenfledermaus, des Braunen Langohres, der Rauhhautfledermaus und des Kleinen Abendseglers weitestgehend ausgeschlossen werden.

Auch die an struktur- und gewässerreiche, halboffene Landschaften als Lebensraum angewiesenen Arten Teichfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Wasserfledermaus (LANUV 2010) sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Als nicht auszuschließende Arten verbleiben Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus als Gebäudefledermäuse sowie der Große Abendsegler, da diese Siedlungsränder und siedlungsnahere Bereiche zum Jagen aufsuchen.

2.1.5.2 Vögel

Vorkommen von Mittelspecht, Kleinspecht, Waldlaubsänger und Waldschnepfe sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung aufgrund des Fehlens selbst kleinerer Wälder und strukturreicher Feldgehölze nahezu ausgeschlossen. Geeignete potenzielle Bruthabitate dieser Arten befinden sich einzig nordöstlich im Bereich des Heerener Holzes in einer Entfernung von ca. 1,4 km, für die allerdings das Plangebiet keine Bedeutung aufweist.

Innerhalb des Untersuchungsraumes und seiner unmittelbaren Umgebung können Bruten von Baumfalke, Habicht, Rotmilan, Wiesenweihe und Wespenbussard aufgrund der vorhandenen Störungen und je nach Art auch aufgrund des Fehlens von Wäldern bzw. der geringen Größe der Ackerparzellen (Wiesenweihe) praktisch ausgeschlossen werden. Auch wenn diese Greifvogelarten sehr große Aktionsräume besitzen und häufig weit entfernt von ihren Horsten bzw. Nestern jagen, sind sie aufgrund der strukturellen Ausstattung des Plangebietes auch als Nahrungsgäste - wenn überhaupt - sehr selten und werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet. So ist beispielsweise von der Wiesenweihe nur noch ein Brutplatz im Osten des Kreisgebietes bekannt (OAG KREIS UNNA 2000).

Im Plangebiet selbst sind zwar periodische Gewässer in Form von Blänken vorhanden, aber es fehlen größere Stillgewässer und Fließgewässer mit Schilfbeständen und damit Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate für Wasservögel und an gewässergebundene Vogelarten im weitesten Sinn. Brutende bzw. nahrungssuchende Individuen von Eisvogel, Teichrohrsänger und Wasserralle können daher ausgeschlossen werden.

Der Wiesenpieper besiedelt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer oder auch Brachen (LANUV 2010). Die ruderalisierten Brachflächen, eingebettet in große ausgeräumte Agrarflächen und intensiv genutzte Gewerbeflächen dürften den Ansprüchen dieser Art, die im Kreisgebiet nur noch in den naturnäheren Auen eine größere Verbreitung aufweist (vgl. OAG KREIS UNNA 2000), kaum genügen. In den Agrarlandschaften des Westfälischen Tieflandes ist der Wiesenpieper mittlerweile ein sehr seltener Brutvogel. Der Baumpieper ist ein Bewohner halboffener Landschaften, die sich durch eine extensive Nutzung und einen hohen Struktur-

reichtum in der Nachbarschaft zu Waldbereichen auszeichnen, ein Aspekt, der im Plangebiet nicht ausgeprägt ist. So zeigt der Brutvogelatlas von Unna in der wald- und gehölzarmen Ballungsrandzone zwischen Lünen, Kamen und Unna eine sehr geringe Besiedlungsdichte dieser Art (vgl. OAG KREIS UNNA 2000). Wiesenpieper und Baumpieper sind daher im Plangebiet nicht zu erwarten.

Für den Waldkauz sind Altholzbestände mit einem guten Angebot an Höhlen in einer strukturreichen Landschaft essentielle Habitatbestandteile (LANUV 2010). Auch wenn ersatzweise Bruten in Gebäuden stattfinden, ist die Besiedlung des Plangebietes durch den Waldkauz mangels ausreichend großer Gehölzbestände nicht zu erwarten.

Schleiereule und die Waldohreule treten ebenfalls auch in Siedlungsnähe bzw. mit Siedlungsbezug auf. Für die Schleiereule und die Waldohreule fehlen im Plangebiet und dessen direktem Umfeld geeignete Strukturen, d.h. Nistplätze und Tagesruhesitze in Form störungsarmer, dunkler, geräumiger Nischen in Gebäuden, vor allem auf Bauernhöfen für die Schleiereule und alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) für die Waldohreule. Auch wenn Waldkauz, Schleiereule und Waldohreule im Plangebiet nicht als Brutvögel auftreten, können sie jedoch Nahrungsgäste sein.

Neuntöter und Gartenrotschwanz benötigen halboffene Kulturlandschaften mit Wiesen und Weiden, aufgelockertem Gebüschbestand und Einzelbäumen. Eine brachgefallene Fläche mit allmählichem Sukzessionsfortgang innerhalb einer ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft schaffen dem Neuntöter, der im südlichen Kreisgebiet flächendeckend, im Bereich Kamen nicht vorkommt, keine ausreichenden Lebensraumbedingungen. Dem Gartenrotschwanz mit einem Verbreitungsschwerpunkt im nördlichen Kreisgebiet fehlen vor allem alte Obstwiesen und -weiden und Altholzsubstanz mit Höhlen- bzw. Halbhöhlenangebot.

Bewohner der Offenlandschaften wie der Steinkauz sind ebenfalls nicht zu erwarten. So ist der Steinkauz auf offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot und vor allem mit kurzrasigen Viehweiden und Streuobstgärten zur Jagd angewiesen, ein Aspekt, der im Untersuchungsgebiet nicht ausgeprägt ist.

2.1.5.3 Sonstige Arten

Durch das Fehlen von dauerhaft wasserführenden Gewässern mit entsprechenden Strukturen sind im Plangebiet keine Fortpflanzungsmöglichkeiten für Laubfrosch, Kleinen Wasserfrosch und Kammmolch vorhanden. Von den an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind ebenfalls keine entsprechenden Gewässer bekannt.

Die Kreuzkröte kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden, da sie als Pionierart zum einen Brachen besiedelt und zum anderen als Laichgewässer sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer nutzt. Diese Gewässer besitzen meist weder einen Fischbesatz noch Vegetation und weisen häufig eine nur temporäre Wasserführung auf (LANUV 2010), so wie dies bei den Gewässern im Plangebiet der Fall ist.

2.1.6 Ergebnis der Artenschutzvorprüfung

Geht man von einer mehr oder weniger vollständigen Gewerbebebauung incl. der Anlage von Grünflächen mit abschirmenden Gehölzen an dem südlichen und südöstlichen Plangebietsrand aus, ist als Ergebnis der Artenschutzvorprüfung folgendes festzuhalten:

Eine Reihe von Arten nutzt das Plangebiet zur Nahrungssuche, ihre Fortpflanzungshabitate liegen außerhalb. Die Entwertung durch die geplante Bebauung führt bei ihnen zwar zu einem Verlust von potenziellen Nahrungsflächen, doch ist ihr Aktionsraum sehr groß und sie sind nicht auf sehr spezielle oder seltene Nahrungsquellen oder -flächen angewiesen. Außerdem befinden sich in der weiteren Umgebung immer noch geeignete Jagdreviere. Daher sind diese Arten von dem Eingriff lediglich unerheblich betroffen. Dies betrifft Sperber und Mäusebussard sowie den Großen Abendsegler, wobei bei Letztgenanntem ein Erhalt des sich an der Südwestgrenze gelegenen Altbaumbestandes als mögliches Zwischenquartier mit entsprechend breitem Pufferstreifen vorausgesetzt wird.

Bei anderen Arten mit großem Aktionsraum wird die Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat ähnlich eingeschätzt, doch können sie im Bereich der am östlichen Gebietsrand liegenden Gebäude durchaus brüten bzw. ihre Quartiere dort haben. Da diese Grundstücke nicht überplant werden und es sich um relativ störungsunempfindliche Arten handelt, die teilweise auch Gärten und öffentliche Grünanlagen nutzen, werden sie von dem Eingriff nicht erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft die Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sowie Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke. Aber auch für diese Arten wird der Erhalt des am Südwestrand gelegenen Altbaumbestandes und die Anlage ausreichend breiter, extensiv genutzter randlicher Gehölz- und Offenlandflächen, so wie in dem bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan bereits festgeschrieben, aus artenschutzrechtlicher Sicht vorausgesetzt.

Für die neun Vogelarten Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Rohrweihe, Turteltaube, Kuckuck, Nachtigall und Rebhuhn sowie für die Kreuzkröte können die überplanten Flächen jedoch eine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besitzen und/oder es handelt sich bei diesen Flächen um ihre essentiell notwendigen Nahrungshabitate. Letztgenannter Aspekt kann auch für Waldohreule, Waldkauz, Schleiereule sowie den Kiebitz zutreffen. Bei Wachtel, Kiebitz, Rohrweihe und Feldlerche kann es auf den angrenzenden Ackerflächen durch optische Störungen zu einer Scheuchwirkung kommen.

Um das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet zu bestätigen bzw. auszuschließen, wurde ein artspezifisches faunistisches Untersuchungsprogramm konzipiert und mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna abgestimmt. Im Zuge dieses Abstimmungsprozesses wurden allerdings die oben vorgenommenen Einschätzungen von Seiten der ULB erheblich angezweifelt mit der Begründung, dass dieses allein aus der vorliegenden Literatur abgeleitete theoretische Ergebnisse seien, die nicht mit der strukturellen Ausstattung, Lage und Vorbelastung des Plangebietes kongruent sind. So wurde von dieser Seite allein ein Vorkommen der Kreuzkröte für möglich erachtet.

Als Konsequenz daraus wurde eine artspezifische Geländekartierung allein für die hier genannte Amphibienart (Kreuzkröte) durchgeführt, um ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet zu bestätigen bzw. auszuschließen (zu den Ergebnissen s. Anlage).

2.2 Im Zuge der faunistischen Kartierung ermittelte planungsrelevante Arten

Die Bestandserfassung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Kreuzkröte ist durch entsprechende Kartierungen an mehreren Terminen von Anfang April bis Anfang Juli 2011 (2.4. tags (erste Sichtung des Untersuchungsgebietes), 21.5. tags (Überprüfung der Wasserführung), 2.6. tags (Überprüfung der Wasserführung), 15.6. tags (Überprüfung der Wasserführung), 23.6. tags (Erfassung Kreuzkröte), 2.7. nachts (Erfassung Kreuzkröte)) vorgenommen worden. Die dabei angewandte Methode war auf die Erfassung der Kreuzkröte als einzige zu erwartende planungsrelevante Art abgestimmt. Sie bestand in dem Verhören von Adulten sowie der gezielten Suche nach Laich und Larven in fünf Gewässern (s. Bestandskarte des Umweltberichts) und nach Adulten und Juvenilen in potenziellen Tagesverstecken.

Als Ergebnis dieser Untersuchung ist festzuhalten, dass mit dem Teichmolch eine Amphibienart nachgewiesen wurde, aber keine Kreuzkröten oder andere planungsrelevante Arten. Ein aktuelles Vorkommen der Kreuzkröte kann so mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus konnten mit Turmfalke, Rauchschwalbe, Braunkehlchen und Steinschmätzer vier planungsrelevante Vogelarten zufällig im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Über den Status dieser Arten sind aufgrund der Zufallsfunde keine Angaben möglich. Nach Auskunft der ULB des Kreises Unna ist dies allerdings auch entbehrlich, da daraus nach dortiger Ansicht keine artenschutzrechtlichen Konsequenzen abzuleiten sind (*KREIS UNNA 2011*).

2.3 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

Als Ergebnis der bisherigen artenschutzrechtlichen Prüfungen und Untersuchungen ist für das Untersuchungsgebiet festzuhalten, dass die meisten Fledermausarten aufgrund der vorhandenen Strukturen nicht zu erwarten sind. Grundsätzlich können neben dem Großen Abendsegler aber die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten ist im Untersuchungsgebiet nach Angaben der Unteren Landschaftsbehörde nicht zu erwarten. Während der örtlichen Kartierungen gelangen allerdings Zufallsfunde von Turmfalke, Rauchschwalbe, Braunkehlchen und Steinschmätzer.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

3.0 STUFE IB: VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan Nr. 61 Ka, der zum größten Teil gewerbliche Bauflächen vorsieht, wird nun modifiziert und nach Süden bis zur Stadtgrenze erweitert. Insgesamt gesehen sollen damit die Voraussetzungen zur Ansiedlung von Dienstleistungsbetrieben an einem ausreichend großen, verkehrsgünstigen und aus Sicht des Immissionsschutzes weitgehend konfliktfreien Standort geschaffen werden (STADT KAMEN 2011).

Der derzeitige Entwurf des Bebauungsplanes weist folgende Festsetzungen (s. Abb. 2) auf:



Abb. 2: Vorhabenplanung

- ▶ Gewerbefläche,
- ▶ Mischgebietsfläche,
- ▶ Öffentliche Straßenverkehrsfläche,
- ▶ Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses,
- ▶ Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie
- ▶ nicht überbaubare Grundstücksflächen.

3.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen bzw. Arten sind durch das Vorhaben bedingt verschiedene spezifische Wirkfaktoren relevant. So wird ein Großteil der heutigen Brachflächen für die geplante Gewerbebebauung mit Gebäuden, Hallen und Bewegungs- und Stellplatzflächen in Anspruch genommen. Folgende Wirkfaktoren sind dadurch zu erwarten:

- ▶ Baubedingte Wirkfaktoren
 - ◊ Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, Schadstoffemissionen) mit Zwischen- und Endlagerung von Erdmaterial,
 - ◊ Entfernung von Oberboden und Vegetation sowie weiterer tierökologisch relevanter Strukturen.

Die optischen und akustischen Störwirkungen sowie Erschütterungen und Schadstoffemissionen sind bauzeitenbedingt und damit temporär.

- ▶ Anlagebedingte Wirkfaktoren
 - ◊ dauerhafte Beanspruchung von Lebensräumen durch Gebäude und versiegelte Flächen,
 - ◊ sonstige Versiegelung, Aufschüttungen, Bodenentnahme etc.
- ▶ Betriebsbedingte Wirkfaktoren
 - ◊ Verlärmung und
 - ◊ optische Störwirkung durch Licht.

3.3 Darlegung möglicher Auswirkungen

Die wesentlichsten Auswirkungen bestehen durch die großflächige Überplanung in Form von Gebäuden und versiegelten Flächen für die zukünftige gewerbliche Nutzung. Darüber hinaus sind Lärm sowie weitere optische Störreize (z.B. Licht), die über die überplante Fläche hinausgehen, zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist das gesamte Plangebiet zukünftig durch Habitatverlust und ein hohes Störpotenzial verbleibender, nicht überbauter oder versiegelter Flächen gekennzeichnet.

Gleichzeitig ist zu konstatieren, dass die Vorhabenfläche auch heute schon einer Vorbelastung aufgrund der angrenzenden Gewerbeflächen und Straßen (v.a. Lärm, nächtliche Lichtimmissionen), der Ablagerung von Müll, der Aufschüttung von Bodenmieten sowie der zwischenzeitlichen Nutzung durch spielende Kinder (Hüpfburgen), durch Spaziergänger mit Hunden und durch teils auf der vorläufigen Erschließungsstraße übernachtenden LKW-Fahrer unterlegen ist. Allgemein gesehen lassen sich folgende mögliche Auswirkungen, sowohl bau-, anlage- und betriebsbedingter Art ableiten:

- ▶ Tötung durch Bautätigkeiten und Baumaßnahmen,
- ▶ Verlust / Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten und Ruhestätten,
- ▶ Verlust / Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten und
- ▶ Verinselung von Lebensräumen.

4.0 STUFE II: PRÜFUNG VORHABENBEDINGTER ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE FÜR DIE PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Im abschließenden Teil der Artenschutzprüfung ist festzustellen, dass die u.U. vorkommenden Fledermäuse Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus durch die Planungen nicht erheblich betroffen sein werden, sofern der aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendige Erhalt des am Südwestrand gelegenen Altbaumbestandes als mögliches Fledermausquartier mit entsprechend breitem Pufferstreifen und die Anlage ausreichend breiter, extensiv genutzter randlicher Gehölz- und Offenlandflächen gewährleistet wird. Dadurch kann ein Verlust von Quartieren und damit eine Tötung von Individuen sowie ein weitestgehender Verlust ggf. essentieller Nahrungsflächen vermieden werden.

Nach Angaben der ULB beim Kreis Unna ist ein Vorkommen der innerhalb der Artenschutzvorprüfung (s.o.) recherchierten Vogelarten sehr unwahrscheinlich. Selbst wenn ein Brutnachweis der dort aufgezeigten Arten erbracht worden wäre, hält die Untere Landschaftsbehörde dies für artenschutzrechtlich nicht relevant. Insofern sind auch bei den Vögeln keine entsprechenden Konflikte im Hinblick auf den Artenschutz gegeben.

Unabhängig davon ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass grundsätzlich die Beseitigung von Gehölzen im Plangebiet außerhalb der Brutzeit der meisten Vogelarten im Zeitraum zwischen Anfang September und Anfang März stattfinden muss, um ein Zerbrechen des Geleges bzw. eine Tötung von Nestlingen zu vermeiden. Eine Zerstörung der Nester europäischer Vogelarten außerhalb der Nutzungszeiten ist kein Verstoß gegen die Artenschutzbestimmungen, da es sich im vorliegenden Fall um Arten mit ständig wechselnden Fortpflanzungsstätten handelt (vgl. *STA "ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ" 2009*).

Da im Plangebiet keine planungsrelevanten Amphibienarten vorkommen, sind diese auch nicht betroffen.

Vor diesem Hintergrund entfallen die weiteren Prüfphasen:

- ▶ Darstellung der Lebensraumanprüche der im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie deren Bestandssituation in NRW und im Untersuchungsgebiet,
- ▶ Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG,
- ▶ Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verboten sowie
- ▶ Angaben zum Risikomanagement.

Somit ist abschließend festzustellen, dass durch die vorgesehene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 Ka 'Unnaer Straße' keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Das Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen.

5.0 ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Artenschutzprüfung, die im Rahmen der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 Ka 'Unnaer Straße' erstellt wurde, basiert auf den Vorgaben der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (*MWEBWV / MKULNV 2010*). Die dabei berücksichtigte Datengrundlage entstammt der im Vorfeld durchgeführten Artenschutzvorprüfung, einer Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna sowie einer faunistischen Bestandserfassung zur Kreuzkröte.

Bruten bzw. Reviere planungsrelevanter Vogelarten sind im Plangebiet nach Aussagen der ULB beim Kreis Unna aufgrund der strukturellen Ausstattung, Lage und Vorbelastung des Plangebietes nicht zu erwarten. So wurde ein im Vorfeld vom Gutachter konzipiertes Untersuchungsprogramm mit dem Hinweis, dass dieses rein theoretisch aus der vorliegenden Literatur und nicht aus der vor Ort bestehenden Situation abgeleitet worden wäre, von Seiten der ULB angezweifelt. Von dieser Seite wurde allein ein Vorkommen der Kreuzkröte für möglich erachtet.

Im Rahmen der auf die spezifische Erfassung der Kreuzkröte ausgerichteten örtlichen Untersuchungen gelang allerdings kein Nachweis zum Vorkommen der Kreuzkröte. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass dabei Zufallsfunde von Turmfalke, Rauchschwalbe, Braunkehlchen und Steinschmätzer als planungsrelevante Vogelarten gelangen. Über den Status dieser Arten können mangels ausreichender Untersuchungstiefe keine konkreten Angaben gemacht werden. Nach Angaben der ULB des Kreises Unna ist dies allerdings auch entbehrlich, da daraus nach dortiger Ansicht keine artenschutzrechtlichen Konsequenzen abzuleiten sind (*KREIS UNNA 2011*). Unabhängig davon darf grundsätzlich die Beseitigung von Gehölzen im Plangebiet nur außerhalb der Brutzeit der meisten Vogelarten im Zeitraum zwischen Anfang September und Anfang März stattfinden, um ein Zerbrechen des Geleges bzw. eine Tötung von Individuen zu vermeiden.

Die abschließende Prüfung ergibt, dass im Rahmen der vorgesehenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 Ka 'Unnaer Straße' bei Berücksichtigung der o.g. Rahmenbedingungen zum Erhalt und zur Neuanlage entsprechender Grünstrukturen und unter Einhaltung der genannten Fristen zur Gehölzbeseitigung keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass das Bebauungsplanvorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen ist.

5.0 LITERATUR

Kaiser, M. (2012):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW, 13.01.2012. – Manuskript.

Kiel, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.

Kreis Unna (2011):

Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 61 KA "Unnaer Straße", 2. Änderung. Unveröff. Schreiben der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna im Rahmen der zu erarbeitenden Artenschutzprüfung, Unna

Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2010):

Geschützte Arten in NRW. Online unter:<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Abgerufen am 20.07.2010.

MWEBWV / MKULNV (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf

OAG Kreis Unna (2000):

Die Brutvögel des Kreises Unna. Ergebnisse der Gitterfeldkartierung 1997 - 1999, durchgeführt von der Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Kreis Unna, Herausgeber: Naturförderungsgesellschaft für den Kreis Unna e.V., Unna

StA "Arten- und Biotopschutz" (2009):

Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. - Manuskript mit 25 S.

Stadt Kamen (2011):

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 61 Ka 'Unnaer Straße'. Planungsamt der Stadt Kamen, Kamen

Sudmann, S. R., Grüneberg, C., Hegemann, A., Herhaus, F., Mölle, J., Nottmeyer-Linden, K., Schubert, W., Dewitz, W. von, Jöbges, M. & J. Weiss (2008):

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. - Charadrius 44 (4): 137-230.

ANLAGE

Anlage 1: Ergebnis der faunistischen Geländeuntersuchung

Artenschutzprüfung

im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans 61 Ka 'Unnaer Straße' in Kamen

- Anlagen •
-

Anlage 1